



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Qualitätskreis
Knorpel-Repair & Gelenkerhalt e.V.
Herrn
Dr. med. Wolfgang Zinser
Dr. Otto Seidel Straße 31 – 33
46535 Dinslaken



REFERAT 213
BEARBEITET VON Dr. Josephine Tautz
HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
TEL +49 (0)30 18 441-4514
FAX +49 (0)30 18 441-3788
E-MAIL josephine.tautz@bmg.bund.de
INTERNET www.bmg.bund.de

Berlin, 21. Mai 2010
AZ 213 – 44746 - 34

G-BA Beschluss vom 18.02.2010 zur Autologen Chondrozytenimplantation am Sprunggelenk

Sehr geehrter Herr Dr. Zinser,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15. April 2010 mit Ihrer Stellungnahme zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 18. Februar 2010 zur Autologen Chondrozytenimplantation am Sprunggelenk.

Der G-BA hat beschlossen, die autologe Chondrozytenimplantation (ACI) am Sprunggelenk aus der Versorgung zu Lasten der GKV (im Krankenhaus) auszuschließen. Nach Auffassung des G-BA ist der Nutzen der ACI am Sprunggelenk nicht erwiesen. Insbesondere lässt sich aus dem derzeitigen Kenntnisstand nicht ableiten, welche Gelenkschädigungen durch die angewandten Transplantationsverfahren mit welcher Aussicht auf Erfolg behandelbar sind. Die aus Gründen des Patientenschutzes zu fordernde verlässliche Indikationsstellung und Qualitätssicherung ist anhand des aktuellen Kenntnisstandes nicht ableitbar. Näheres hierzu ist auf der Internetseite des G-BA veröffentlicht (abrufbar unter www.g-ba.de, Rubrik Informationsarchiv, Stichwort Beschlüsse).

Die Aufgabe der Bewertung des Nutzens, der medizinischen Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden hat der Gesetzgeber dem G-BA als Gremium der Gemeinsamen Selbstverwaltung in eigener fachlicher Verantwortung übertra-

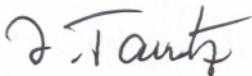
gen. Es ist die originäre Aufgabe des Gemeinsamen Bundesausschusses, die sich im Rahmen der Methodenbewertung stellenden medizinischen und wissenschaftlichen Fragestellungen zu beurteilen. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) führt im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Befugnisse die Rechtsaufsicht über den G-BA, und hat daher keinen Einfluss auf die medizinischen Bewertungen dieses Gremiums.

Das BMG hat den Beschluss nach § 94 Abs. 1 SGB V geprüft und im Ergebnis nicht beanstandet, da Gründe für eine Beanstandung nicht ersichtlich waren. Die Nichtbeanstandung wurde mit Schreiben vom 03. Mai 2010 dem G-BA mitgeteilt.

Unabhängig von diesem Ergebnis bleibt gemäß § 137c Absatz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) die Möglichkeit, die ACI in Studien zu Lasten der GKV zu erbringen. Da Sie hierzu bereits ein Studienkonzept angedacht haben, wird angeregt, dass Sie ggf. in Kontakt treten mit dem GKV-Spitzenverband der Krankenkassen, der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) oder auch dem G-BA, um nach Möglichkeiten zu suchen, die von Ihnen vorgesehene multizentrische Studie durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Josephine Tautz